

Stand: 13.07.2024

Merkblatt

Aufenthalt als Student - § 16 b AufenthG

Ablauf der Visaerteilung

Beantragung des Visums + Einreichung der erforderlichen Unterlagen

Wo?

- bei der Deutschen Botschaft im Heimatland

Was passiert dann?

- Botschaft prüft Unterlagen
- Botschaft leitet Mitteilung und Unterlagen über Visaantrag an Ausländerbehörde weiter

Entscheidet die Ausländerbehörde über meinen Visaantrag?

- in den meisten Fällen nicht
- d. R. Verschweigefristverfahren von 23 Tagen
- nach Ablauf der Frist erfolgt Erteilung des Visums durch Botschaft

Wann wird Ausländerbehörde beteiligt?

- wenn Antragstellung nicht schlüssig ist und gesondert geprüft werden muss
- Bsp. tatsächlicher Studierwille nicht erkennbar, Sprachnachweise unzureichend, Absicht des beantragten Aufenthalts zweifelhaft – Visaerschleichung)
- keine Verschweigefrist

Für wie lange wird mein Visum erteilt?

- Dauer des Visums wird durch Botschaft festgelegt
- zwischen 3 Monaten und 1 Jahr
- bei Jahresvisum bitte erst kurz vor Ablauf in der Ausländerbehörde vorsprechen

Einreise kann dann erfolgen.

Erforderliche Unterlagen für Ersterteilung/Verlängerung

Erstmalige Erteilung für die Studienvorbereitung (Sprachkurs etc.)

- Pass + Visum
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (noch mind. 3 Monate gültig)
- Nachweis über ein deutsches Sperrkonto*
- aktuelle Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses + alle Teilnahmebescheinigungen der bisher besuchten Sprachkurse im Inland (eine bloße Anmeldung für eine Prüfung zur Sprachprüfung ist nicht ausreichend!)
- bedingte Zulassung zum Studium

Erteilungsdauer: 1 Jahr (Sprachkurs oder Studienkolleg)

Erstmalige Erteilung für Personen die bereits immatrikuliert sind:

- Reisepass
- Mietvertrag (bei befristeten Verträgen noch mind. 2 Monate gültig)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (noch mind. 3 Monate gültig)
- Immatrikulation + Leistungsübersicht
- Nachweis über ein deutsches Sperrkonto*
- ggf. Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate

Erteilungsdauer: 2 Jahre

Verlängerung

- Pass
- aktuelle Meldebescheinigung (bei der Meldebehörde zu beantragen)
- Mietvertrag
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Immatrikulation
- Leistungsübersicht (nur, wenn bei Ersterteilung bereits immatrikuliert gewesen)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate des Girokontos*
- (Sperrkonto kann ggf. gefordert werden)

Erteilungsdauer:

Erstm. Studium: 2 Jahre

jede Verlängerung 1 Jahr

*** Bitte beachten Sie, dass gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Inneren über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts seit dem 01.10.2022 monatlich ein Bedarf in Höhe von 934,00 € bzw. ein jährlicher Bedarf in Höhe von 11.208,00 € angenommen wird und bei der Antragstellung nachgewiesen werden muss.**

Wichtiger Hinweis zur Änderung der Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.10.2024:

Mit der Anpassung des BAföG-Satzes zum Wintersemester 2024/2025 ist durch ausländische Studierende ein höherer Betrag zur Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

Der neue monatlich erforderliche Betrag beläuft sich somit auf 992,00 €, woraus sich ein jährlicher Bedarf von 11.904,00 € ergibt. Dies gilt für alle ab dem 01.10.2024 persönlich gestellten Anträge auf Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 b Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG, und zwar auch, wenn Sie bei der Antragstellung zum Visum noch den alten Betrag von 11.208,00 € Sperrkonto nachweisen mussten. Der Betrag ist dann auf dem Sperrkonto entsprechend aufzustocken und im Termin nachzuweisen.

Wann erfolgt eine Ablehnung des Antrages?

- unzureichende finanzielle Mittel (Beantragung von Leistungen ist nicht erlaubt, Ausnahme anerkannte Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG)
- unzureichende Studienleistungen, sodass Studienabschluss in einer angemessenen Zeit nicht mehr zu erreichen ist
- fehlende Sprachkenntnisse/Studienkolleg nicht abgeschlossen (2-Jahresfrist)
- fehlende Mitwirkung im Rahmen der vorzulegenden Nachweise

In allen Fällen wird jedoch i. d. R. eine angemessene Zeit eingeräumt, um erforderliche Voraussetzung zu schaffen

Gebühren

- Erstbeantragung: 100,00 €
- Verlängerung: 93,00 €

- Zweckwechsel: 98,00 €
- Fiktionsbescheinigung: 13,00 €

WICHTIG!

- Online- oder Fernstudium ist nicht zulässig
- ein Wechsel des Studiengangs ab dem 4. Semester ist nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde (18 Monate Orientierungssemester) erlaubt (Vorsprache mit Prognoseschreiben)
- die Erlaubnis zu einem Teilzeitstudium nur im begründeten Einzelfall (Bsp. Andauernde Krankheit, Kinderbetreuung)

Beschäftigung während des Aufenthalts - § 16 Abs. 3 AufenthG

Während studienvorbereitender Maßnahmen und während des Studiums

Was sind studienvorbereitende Maßnahmen?

- Sprachkurs
- Studienkolleg

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt **bis zu 140 Arbeitstage im Jahr** nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit **bis zu vier Stunden** beträgt, als **halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag** auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden

oder

2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche bestimmt wird, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.“¹

studentische Nebentätigkeiten können sein:

- **Tätigkeiten an der Uni und**
- **im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck** z. B. von der Hochschule empfohlene **fachliche Praktika²** sowie
- **hochschulbezogene Tätigkeiten³** in hochschulnahen Organisationen
- Tages- und Stundenzahl unbegrenzt

WICHTIG: Beschäftigung darf Aufenthaltsweg (Studium, Sprachkurs, Studienkolleg ...) nicht gefährden.

¹ Quelle: [§ 16b AufenthG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#) – abgerufen am 04.03.2024

² Praktika: Student der Fachrichtung Architektur, der neben dem Studium auf Empfehlung des Lehrstuhls/Dekanats in einem Architekturbüro tätig wird, um fachliche Erfahrungen zu sammeln

³ Hochschulbezogene Tätigkeiten: Bsp. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und der World University Service

Möglichkeiten nach erfolgreichem Abschluss

Die gängigsten Zweckwechsel sind aufgeführt; für Informationen zu anderen Möglichkeiten, bitte Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen.

- ggf. anschließendes Masterstudium/Promotion - § 16 b AufenthG
- **Jobsuche - § 20 AufenthG**
- **Qualifizierte Beschäftigung - § 18 b AufenthG**
- **Blaue Karte - § 18 g AufenthG**
- Selbstständigkeit - § 21 AufenthG

Jobsuche - § 20 AufenthG

- ab Bestehen der Prüfung für max. 18 Monate⁴
- Lebensunterhalt muss für gesamten Zeitraum gesichert sein⁵
- ausreichender Krankenversicherungsschutz
- nicht verlängerbar
- Erwerbstätigkeit erlaubt

Qualifizierte Beschäftigung - § 18 b AufenthG

- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich
- Ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Nachweis über Abschluss

⁴ nicht verlängerbar

⁵ kann auch über Job gesichert sein

Blaue Karte⁶ - § 18 g Abs. 1 S. 1 bzw. 2 AufenthG

§ 18 g Abs. 1 S. 1 AufenthG

- ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monaten
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Erteilungsdauer: max. 4 Jahre (bzw. bei Verträgen unter 4 Jahren bis Vertragsablauf + 3 Monate)
- Mindestgehalt: **45.300,00 € (seit 01.01.2024)**
-

§ 18 g Abs. 1 S. 2 AufenthG

- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich
- Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monaten
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Beschäftigung muss in einem Mangelberuf sein (wird von Agentur für Arbeit geprüft)
- Erteilungsdauer: max. 4 Jahre (bzw. bei Verträgen unter 4 Jahren bis Vertragsablauf + 3 Monate)
- Mindestgehalt: **41.041,80 € (seit 01.01.2024)**

Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Unterschied der Blauen Karte zur „normalen“ Aufenthaltserlaubnis:

	„normale“ Aufenthaltserlaubnis	Blaue Karte
Familiennachzug	Ehepartner benötigt A 1	Ehepartner benötigt keinen Sprachnachweis
Wartezeit für Niederlassungserlaubnis	3 Jahre (mit dt. Abschluss 2 Jahre)	27 Monate/bzw. 21 Monate
Abwesenheit aus Deutschland ohne, dass die Aufenthaltserlaubnis erlischt	6 Monate	12 Monate

⁶ Unterschied Blaue Karte zur Niederlassungserlaubnis: Blaue Karte = befristeter Aufenthalt; Niederlassungserlaubnis = unbefristeter Aufenthalt
Seite 7 von 11

Selbstständigkeit nach § 21 AufenthG

- i. d. R. nach Abschluss des Studiums möglich nach § 21 Abs. 2a AufenthG
- Zweckwechselverbot(!) zu § 21 AufenthG, wenn Studium noch nicht abgeschlossen ist oder abgebrochen wird

Selbstständigkeit während des Studiums nach § 21 Abs. 6 AufenthG:

- der tatsächliche Aufenthaltszweck nach § 16 b Abs. 1 AufenthG, nämlich das Studium, darf nicht gefährdet werden
- nur **Tätigkeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang** (z. B. Dolmetschertätigkeiten)
- Einzelfallprüfung notwendig

Unbefristeter Aufenthalt – Niederlassungserlaubnis -

Prüfung i. d. R. nach § 18 c AufenthG (bei Voraufhalten mit § 18 a, § 18 b, § 18 g, § 18 d)

Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Sicherung des Lebensunterhalts ⁷ (LU) zu 100 % (inkl. für die im Haushalt lebenden Familienmitglieder)
2. Beschäftigung erlaubt ⁸
3. ausreichend Wohnraum
4. Politiktest/Einbürgerungstest
5. Sicherheitsabfragen ohne Ergebnisse ⁹
6. Bundeszentralregister ohne Eintragungen ¹⁰

Weitere Voraussetzungen:

Variante 1 – Aufenthaltserlaubnis - § 18 b/§ 18 d

Aufenthaltstitel nach <u>§§ 18 a, 18 b oder 18 d AufenthG</u> seit mind. 3 Jahren ; Frist verkürzt sich auf 2 Jahre , wenn Fachkraft eine <u>inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium</u> abgeschlossen hat (§ 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG)
Mind. 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung) ➤ Frist verkürzt sich auf 24 Monate , wenn Fachkraft eine <u>inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium</u> abgeschlossen hat (§ 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG)
Sprachkenntnisse mind. B 1

Variante 2 – Blaue Karte - § 18 b Abs. 2 (alt)/§ 18 g (neu)

Mind. 27 Monate eine AE nach <u>§ 18 b Abs. 2 AufenthG</u> (Blaue Karte alt) bzw. § 18 g AufenthG (Blaue Karte neu) + Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV <u>für diesen Zeitraum</u> (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)
Sprachkenntnisse mind. A 1

⁷ Nachweis durch Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate + Zusicherung Arbeitgeber, dass weiterhin eine Beschäftigung im Unternehmen erfolgt

⁸ Liegt vor, wenn Antragsteller einer Beschäftigung nachgeht, die durch die Agentur für Arbeit/die Ausländerbehörde erlaubt worden ist

⁹ Wird durch Ausländerbehörde abgefragt

¹⁰ Wird durch Ausländerbehörde abgefragt

Variante 3 – Blaue Karte - § 18 b Abs. 2 (alt)/§ 18 g (neu)

Mind. 21 Monate eine AE nach § 18 b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte alt) bzw. § 18 g AufenthG (Blaue Karte neu)+ Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV für diesen Zeitraum (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)

Sprachkenntnisse **mind. B 1**

Zuständigkeit ab 01.08.2024

Herr Schipplick

Clausthal-Zellerfeld **A – D**

05321 76-301

Ulf.schipplick@landkreis-goslar.de

Frau Müller

Clausthal-Zellerfeld **E - K**

05321 76-338

Josephine.mueller@landkreis-goslar.de

Frau Kulik

Clausthal-Zellerfeld **L - R**

05321 76-

Lisa.kulik@landkreis-goslar.de

Frau Kotova

Clausthal-Zellerfeld **S - Z**

05321 76-293

Olha.kotova@landkreis-goslar.de